

Zeitschrift: Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz

Herausgeber: Fricktalisch-Badische Vereinigung für Heimatkunde

Band: 17 (1942)

Artikel: Zur Kirchengeschichte von Wegenstetten

Autor: Ackermann, Josef

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-747550>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Kirchengeschichte von Wegenstetten

Joseph Ackermann.

Ueber die Stiftung der Kirche Wegenstetten sind hier keine Urkunden vorhanden, da zur Zeit des dreißigjährigen Krieges sämtliche darauf bezüglichen Schriften beim Brande des Pfarrhauses zu Grunde gingen.

Die erste Nachricht von der Kirche Wegenstetten ist enthalten in einer Urkunde des Papstes Innozenz IV., vom 3. Febr. 1246, laut welcher derselbe auf Fürbitte der Grafen Konrad und Heinrich von Freiburg und Urach dem Kirchherrn Heinrich von W. erlaubt, zu seiner Pfarrkirche noch eine weitere Pfründe anzunehmen. Papst Innozenz der Vierte willfährte dieser Bitte. Wahrscheinlich wurde da die Kirchgemeinde zu einem bedeutenden Rektorat erhoben. Rektor zu Wegenstetten war in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts Heinrich Behem. Ob die Kirche in Wegenstetten auch mit dem Kloster Muri in Beziehung stand, ist noch nicht abgeklärt; erwähnt wird urkundlich vom 8. XI. 1311, daß Abt Heinrich und der Konvent des Klosters Muri dem Komtur Burchard von Löwenegge die Mühle unterhalb des Dorfes Wegenstetten verkaufen.¹⁾ Daß der Bischof von Basel Rechte in der Kirchgemeinde besaß, geht aus folgendem hervor:

Am 13. April 1303 erhielten Heinrich und Rudolf ihren Hof zu Wegenstetten vom Bischof von Basel zu Lehen, von denen er als Erbe an die Schönauer kam. (Der Ort hatte Habsburger Urbar.)

Bis 1551 hat man wenig Aufschluß über die Kirche und deren Geschichte. Im genannten Jahre starb der letzte Rektor von Wegenstetten. Es war Thomas von Falkenstein, Domherr in Basel. Seine Schwester, die Äbtissin Elisabeth vom Kloster Säckingen, stellte an den Bischof von Basel nach dem Tode ihres Bruders das Gesuch um Inkorporation der Pfarrkirche zu Wegenstetten an das Stift Säckingen. Dem Begehr entsprach der Kirchenfürst mit der Bedingung, daß die Äbtissin jederzeit einen tauglichen Priester als beständigen Vikar mit einem hinlänglichen Einkommen bestellen solle. Ueber alles weitere gibt die Urkunde Aufschluß (s. u.!). Nahezu 250 Jahre stand das kirchliche Leben unter dem Schutze des Klosters Säckingen bis 1803, von welchem Zeitpunkt an dem hohen Staat Aargau die Verpflichtungen der Pfarrei gegenüber oblagen bis zur Trennung von Kirche und Staat 1906. (Pfarrbesoldungen, Unterhaltungspflicht des Pfarrhauses und des Kirchenchores) mußten von nun an von der Kirchgemeinde

besorgt werden. Die Zeit der klösterlichen Herrschaft war eine Blütezeit des kirchlichen Lebens. Im Jahre 1670 führte Pfarrer Dik die Rosenkranzbruderschaft ein, welche Mitglieder in den Gemeinden Wittnau, Schupfart, Obermumpf und Buzgen hatte. Alle Monatssonntage trafen sich die Mitglieder zu einer Prozession um die Kirche, und am Titularfest, Rosenkranzsonntag, war im Dorfe reges Leben, fand doch eine große Prozession durchs Dorf statt, unter Glockengeläute und Böllerabschüßen. Zu Anfang des letzten Jahrhunderts wurde die Bruderschaft aufgelöst und das Vermögen säcularisiert und den beiden Schulfonds Wegenstetten und Hellikon gleichmäßig zugeteilt, ein Rest blieb übrig als Fahrzeitfond.

Unter Pfarrer Franz Joseph Regisser, gebürtig von Laufenburg, wurde die jetzt noch stehende alte Kirche von Grund auf neu erstellt, nur der Turm stammt vom früheren Bau. Schiff und Chor wurden vergrößert. Mit der Planierung und Ausführung des im Barockstil gehaltenen Gebäudes wurde der italienische Baumeister Bagnato betraut, 1741. 1750 wurde die Kirche vom damaligen Bischof von Basel, Joseph Rink von Baldenstein, eingeweiht. Der Taufstein stammt noch vom alten Bau. Er trägt die Jahreszahl 1726.

Das Michaelsbild auf dem Hochaltar wurde in den fünfziger Jahren von Kunstmaler Keiser aus Zug gemalt. Der Seitenaltar (Rosenkranzaltar) zeigt einen Dominikaner, der betend zur Rosenkranzkrönigin fleht. Der Seitenaltar rechts (Fridolinsaltar) verherrlicht uns das Wunder vom hl. Fridolin und dem von ihm als Zeugen angerufenen Urs. Die Kirchenorgel wurde 1837 von H. Gallieni aus Rüpfach, Elsaß, um die Summe von 2050 Franken erstellt.

Die drei Glocken im stehen gebliebenen Kirchturm tragen folgende Inschriften: Die kleinste: „Libera nos Domine Jesu Christe a fulgere et tempestate“.* Darunter: „St. Michael et Fridoline orate pro nobis. anno 1670“. Tiefer: „Claudius und beede Joannes die Rossier, gossen mich“.

Auf der mittlern Glocke befindet sich oben ein Kranz von Lannen- und Fichtenzweigen mit Zapfen und darunter die Worte: „Diese Glocke wurde gegossen zu Ehren Gottes, zu Ehren der hl. Mutter Gottes und des hl. Joseph. Johannes von Nepomuk ora pro nobis. Johann Friedrich Weitnauer in Basel goß mich anno 1811 für die Gemeinde Wegenstetten-Hellikon.“ Weiter unten ist das Bild der hl. Maria mit dem Jesuskind.

*) „Behüte uns, Herr Jesus Christus, vor Blitzschlag und Unwetter.“

Die große Glocke trägt die Jahreszahl 1629, den englischen Gruß (Lukas I. 28), darunter einen Blumenkranz und stehende Engel, spielend auf Musikinstrumenten.

Auf dem Turmfirst erhebt sich ein sog. doppeltes Kreuz (Benediktinerkreuz) aus Metall, als Zeichen einstiger Zugehörigkeit zum ehemaligen Kloster der Benediktinerinnen von Säckingen.

Inkorporation der Pfarrkirche St. Michael zu Wegenstetten an das Stift Säckingen²⁾

1551 XI. 14.

Wir, Philipp von Gottes gnaden Bischoff zue Basel vünschen vnd entbieten alles Hahl vnd thuen kundt allen vnd jeden, welche disen vñsern brief sehen werden, sonderlich denjenigen, denen das hierunterbeschriebne geschäfft angeht vnd betrifft oder ins künftig angehen vnd betreffen kan.

Auf daß aller vnd jeder Kirchen Unsers Baslerischen Bistumb's Zierde vnd Schönheit, auch derenselbigen Kirchen Personen nützlich geregiert vnd in gebürlichem Wolstandt erhalten künde werden, wie auch, daß jene Personen, so in Selbigen das göttliche ambt vnd Lob mit psallieren verrichten, Ihren Standt (zue erhalten) gemäß genüegsame vnd gebührende Einkommen haben, thuen wir willig nach Unserem vermögen, Unserer gunst vnd gnaden erzeigen vnd erweisen: besonderlichen, wan die noth der Zeiten vnd vernünftige oder billiche Ursachen, auch das aufnehmen des Göttlichen Dienstes solches erhaischen. Demnach dan neulichen die Ehrwürdige in Christo vilgeliebte vnd andächtige frautwen Abbtissin vnd Capitel der Collegiat oder Stiftkirchen St. Fridolini zur Seckingen, Constanzer Bistumb's, pittlich eingebracht, daß iezbemelte Kirchen in vorgehenden, auch sonderlich noch aniezo lauffenden allenden Zeitten an ihren güetteren und Inkünftien gar vil abgenommen, auch noch täglich abneme, also daß die Abbtissin vnd Capitel auf den Selbigen sich nit wol erhalten, auch die beschwerden, so ihnen und besagter Kirchen St. Fridolins sonderlich im Göttlichen Dienst obliegen, kaum vnd schwärlich ertragen künden. Daher, weil die Pfarrkirch zu r Wegenstetten Unsers bedeutten Bistumb's durch das absterben dess weilandes Ehrwürdigen und Edlen vnd Unsers in Christo geliebten vnd andächtigen Herrens Thomae von Falkenstein schon etliche Jahr vacirendt gewesen vnd noch würklich vaciert vnd bekant ist, daß dieser Kirchen Collatur, Vorsehung vnd gänzliche Disposition vnd anordnung der Abbtissin vnd dem Capitel (etwan die Kirch vaciert) von

urwälter vnd approbirter vnd bis anhero fridlich ingehabter gewohnheit gehöre vnd zueständig seye, thuen Sie eyffrigst bitten vnd anhalten, daß bemelte Pfarrkirche zue Wegenstätten dem Capitel tisch derselbigen St. Fridolini Kirchen auf Ewig möchte vereinigt, verbunden und incorporirt oder einverleibt werden, hoffende, Sie würden auf disem in ihrem Nottürfften vnd abgang vmb etwas enthebt vnd erleichtert werden: Zue mahl auch den vndergegebenen Pfarrkindern in Wegenstätten in der Seelsorg gelegentlicher würde (vnd künde gedienet werden, besonderlich weilen solche deß Rectoris oder Pfarrherrens residenz vnd würckliche gegenwärtigkeit erhaischet vnd von nöthen hatt, welches bis anhero nit jeder Zeit ist beobachtet worden. Desgentwegen ist bey Uns in Namen benanter Aebtissin vnd deß Capitels demütig suppli- cirt vnd gebetten worden, daß wir ir vnd veber obgesagtes verlangen mit vnserer Ordinari oder bischöflichen Gewalt vächterlich vor zue se- hen vns würdigen wösten.

Dieweilen wir dan sehen, daß der gleichen pitt billich vnd recht auch vernünffig, wie auch genuegsam bericht veber obangeregten sa- chen eingenomen vnd wahr zue sein erkennen, dessenthalben haben wir beschlossen auf bischöflichem gewalt den wir in disem fahl haben. bemelte Pfarrkirchen zue Wegenstätten mit allen vnd jeden Rechten vnd Zuegehöre gesagten Stiftskirchen St. Fridolin vnd derselbigen Aebtissin vnd Capitel dem Capitel tisch auf Ewig zue vereinigen, zue verbin- den vnd zue inkorporiren oder einzuverleiben, wie wir sie den himit durch disen gegenwärtigen brieff in dem namen Gottes vereinigen, ver- binden vnd inkorporiren oder einzuverleiben. Also, daß bemelte Aebtissin vnd das Capitel vnd alle und jede Ihrer Nachkommende, so zue der Zeit sein werden, anijeko vnd hinsüro der Kirchen zue Wegenstätten vnd ihrer Rechten vnd Zuegehör leiblichen vnd würcklichen oder thäth- lichen posseß auf eigenem gewalt frey vnd unverhindert, einnemen vnd deren früchten vnd Nutzungen Einkünften vnd gefäll empfangen vnd zue Ihrem gebrauch vnd nutzen wie andere Einkünffte Ihres Capitel tisch, verwenden vnd auf Ewig behalten künden, one daß Sie eines an- deren Oberen Licenz oder Erlaubnuß in dem wenigsten nicht ersucht hetten.

Doch mit disem beding, daß diser Pfarrkirchen dessentwegen am Göttlichen Dienst nichts verabsäumet vnd an der Seelsorg im gering- sten nichts verhünläufiget werde, auch daß die gewönlischen beschwerden vebertragen werden. Daher solle benante Pfarrkirch durch einen Ehr- baren weltlichen oder Lahrenpriester durchs Jahr hindurch versehen werden, welcher von Unz oder Unseren Nachfolgern oder durch Unsern

in Christl. sachen Vicarium zue gelassen vnd approbirt seyn vnd welcher von jetztan vnd auf künftige Ewige Jahr von Unz oder Unserm Vicario die gewonliche vnd special Commission vnd vebergabßbrief empfange, disem dan, der diese Kirchen also versichert, wollen wir, daß ihme von den früchten bemelster inkorporirter Kirchen die schuldige vnd gebührende portion, auf welcher er sich ehrlich vnd wol erhalten künde, reservirt vnd vorbehalten werde: Unz auch, vnd Unseren Nachkommen den solle von nun an vnd inskünftig unsere bischöfliche Recht, die man biß hero zue bezahlen vnd abzuestatten schuldig gewesen vnd inskünftig zue bezahlen schuldig seyn würdt, erstattet vnd bezahlt werden, wie auch die auferlegte Collecta oder Einsammlung vnd ander schuldigkeiten auf jene weiz, als wan diese Kirchen nit incorporirt vnd einverleibt wäre. Auch solle jährlich auf Ewige Zeiten auf St. Martins Tag im winter 6 Rheinische guldin, einen guldin per 1 Pföd. vnd 5 solidos baslerischer währung gerechnet, in frehe gewalt Unseres Vicary oder eines anderen, welcher Unser Sigill in walt hatt, durch bemelte Abbtissin vnd Capitel ohne unsern schaden vnd kosten par und richtig bezahlt vnd abgestattet werden; sonsten solle Unsere gegenwärtige Vereinigung, verbindung vnd Incorporation nicht kräftig vnd ungültig seyn, ja, solle alle würckung vnd Krafft verliehren vnd zue nichts werden.

Welches alleß und jedes vorgeschribene, wie auch gegenwärtiger Unser brief vnd was darinnen begriffen, Euch allen vnd jeden vorgenannten vnd einen jeden auf Euch, wir kündt vnd zue wissen machen, wollen auch, daß Euch kündt vnd zue wissen gemacht werde durch gegenwärtigen brief. Thuen auch hiemit Euch vnd einem jedem auf Euch in Krafft der Heiligen gehorsame vnd vnder der Straff der Exkommunication, die wir über Euch vnd einem jeden aus Euch fällen, wan Ihr diesen unseren gespotten würcklich nit gehorsamen, assignieren vnd bestimmen Euch für die vorhergehende richtliche warning 6 tag, deren die 2 ersten für den termin, die 2 andern für den anderten, die 2 dritten für den dritten, letzten vnd entlichen termin, befehlend Euch ernstlich, verbieten vnd vndersagen, daß Ihr benanter Frauw Abbtissin vnd dem Capitel oder derselbigen rechtmäßigen Procuratori oder Befehlshaber oder Vogt einige verhindernuß nit verursachen durch Euch selbsten oder durch einen oder mer andere, öffentlich oder heimlich, grade oder ungrade weg, auf was für praetext vnd vorwandt, arth oder weiz oder auch denselbigen, welche sie also vorfinden, einige hilff, gunst vnd rath geben, oder einer auf Euch geben würdt, daß sie den leiblichen posseß vnd würckliche besitzung vorbedeutter Pfarrkirchen, so Ihnen vereinigt, verbunden vnd incorporirt, auch derselben Rechten vnd angehör, auch auf

eigenem gewalt vnd frey nit künde einnememen vnd deren früchten, Einkünfften vnd gefäll zue ihrem vnd vorgesagtem Capitel tisch vnd den Kirchen St. Fridolins gebrauch vnd nutzen nit anwenden vnd verwandeln künde, wie oben beschrieben. Die Absolution aber aller vnd jeder, welche in benante Excommunication gefallen werden sein oder gefallen ist, auf was weiß es seye, thuen Wir Bnż vnd Unseren Oberen allein reserviren vnd vorbehalten. Zue dessen glaub und vfkundt haben wir disen Unseren brief übersetzen vnd mit Unserem angehendten Insigel verwahren vnd bestätigen lassen.

Gegeben auf Unserem Schloß zue Bruntrut, den 17 Tag November

In dem Jahr Unseres Heils 1551

Conrad Besserer, Canonicus

Sixtus Bantart, procurator

C. Stulz, Canzler.

Siehe über die Kirche von Wegenstetten und die Inkorporation derselben an das Stift Säckingen auch „Vom Jura zum Schwarzwald“ Alte Folge I, Serie 3. Abteilung, pag. 177 ff: „Die Pfarrei Wegenstetten“ von R. Herzog, Domherr zu Solothurn.

Anmerkung: Der in der Urkunde genannte Kirchherr von Wegenstetten, Thomas von Falkenstein, ist der Sohn des Mordbrenners von Brugg. Er war Domherr zu Basel und ist bekannt von 1488 bis 1511 (in Urkunden). Um die gleiche Zeit waren zwei seiner Schwestern Äbtissinnen von Säckingen: Elisabeth von Falkenstein 1484—1508 (gestorben 1520) und Anna von Falkenstein 1508—1534. Letztere leitete die Inkorporation der Wegenstetter Kirche ein, die Übertragung selber fand unter ihrer 3. Nachfolgerin Agatha Hegenzerin von Wasserstelz (1550 bis 1571) statt.

¹⁾ Urk. d. Johanniterkommende Rheinfelden, Aarg. Urk. IV No. 96.

²⁾ Widimierte Uebers. des lat. Originals, Aarg. Staatsarch. No. 6433.